

<b>Vorlage Nr. JHA 1/2024</b>		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 1

## **Verwaltungsvereinbarung zu § 88a SGB VIII zwischen den Kommunen Bremen und Bremerhaven**

### **A Problem**

Reisen ausländische Minderjährige (umA) gemeinsam mit Erwachsenen ein, die nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt sind, gelten die jungen Menschen rechtlich als unbegleitet und sind gem. § 42a Abs.1 SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen.

In der Regel ist es im Kindeswohl der jungen Menschen, im Fluchtverband zu verbleiben. Auch können kostenintensive Maßnahmen der stationären Erziehungshilfe vermieden werden, wenn sie gemeinsam mit den Erwachsenen im Unterbringungssystem für Geflüchtete und Familien untergebracht werden.

Im Verfahren nach dem bremischen Aufnahmegesetz sind sie von einem Zuständigkeitswechsel auszuschließen, weil andernfalls eine räumliche Trennung von den Erwachsenen nicht auszuschließen wäre. Im anschließenden Verfahren der Kindeswohlprüfung nach § 42a Abs. 3 SGB VIII liegt ein Verteilausschlussgrund vor, so dass das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme für die Inobhutnahme gem. § 42 Abs.1 SGB VIII zuständig wird.

Werden die erwachsenen Geflüchteten in der Folge der jeweils anderen Stadtgemeinde im Land Bremen zugewiesen, bleibt demgegenüber die originäre Zuständigkeit für die Inobhutnahme und nachfolgend ggf. für erzieherische Hilfen nach § 27 SGB VIII bestehen. Dies löst beim zuständigen Jugendamt erhebliche personelle Aufwände aus.

Zwar kann nach § 88a Abs. 2 SGB VIII ein anderer Träger aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen; da es sich hier aber um eine Ermessensregelung handelt, werden derartige Anträge nur unter hohem Klärungsaufwand beschieden.

### **B Lösung**

Vorgeschlagen wird der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung (siehe Anlage) zwischen beiden Jugendämtern, die Fallübernahmen grundsätzlich dahingehend regelt, dass zur Sicherung des Kindeswohls sowie zur Vermeidung unnötigen Aufwands in Fällen der Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (nachfolgend: umA) gem. § 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII der jeweils andere kommunale öffentliche Träger die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen kommunalen öffentlichen Träger übernehmen soll in Fällen, in denen

- 1) der junge Mensch in einer Fluchtgemeinschaft mit Erwachsenen eingereist ist, die der anderen Stadtgemeinde zugewiesen worden sind;

2) in der jeweils anderen Stadtgemeinde Verwandte des jungen Menschen wohnhaft sind, die den jungen Menschen bei sich aufnehmen können.

Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung wurde durch das Rechtsreferat der senatorischen Behörde geprüft und ist mit beiden Jugendämtern abgestimmt.

### **C Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven hat die Verwaltungsvereinbarung keine finanziellen Auswirkungen, da ihnen bei Fallübernahme gemäß § 89d Abs.1 SGB VIII die aufgewendeten Kosten durch das Land erstattet werden. Der erhöhte personelle Aufwand bei einer Fallübernahme wird dadurch ausgeglichen, dass Fallübernahmen bei der Berechnung der Aufnahmequote nach § 3 Abs. 5 Satz 3 Aufnahmegesetz berücksichtigt werden. Diese Regelung kommt zum Tragen, sobald das Land Bremen zur Aufnahme von umA verpflichtet wird.

Weitere Auswirkungen gemäß § 35 (2) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV) sind nicht ersichtlich.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss begrüßt den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung.

Günthner  
Stadtrat

Entwurf Verwaltungsvereinbarung